

09.11.01

Fz - In

Gesetzesbeschluss
des Deutschen Bundestages

Gesetz zur Finanzierung der Terrorbekämpfung

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 199. Sitzung am 9. November 2001 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichts des Finanzausschusses - Drucksache 14/7332 - den von den Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zur Finanzierung der Terrorbekämpfung
- Drucksache 14/7062 -

mit der Maßgabe angenommen, dass in Artikel 1 (Änderung des Tabaksteuergesetzes) die Nummern 1 bzw. 2 folgende Fassungen erhalten:

1. § 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. für Zigaretten 6,17 Cent je Stück und 24,23 vom Hundert des Kleinverkaufspreises;“
 - b) Nummer 3 Buchstabe a wird wie folgt gefasst:

„a) Feinschnitt 21,40 Euro je Kilogramm und 18,32 vom Hundert des Kleinverkaufspreises, mindestens 35 Euro je Kilogramm.“

Fristablauf: 30.11.01

Initiativgesetz des Bundestages

...

2. § 32 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 8 werden die Wörter „14. Februar 2002 von einer gängigsten Preisklasse von 14,8 Cent je Zigarette“ durch die Wörter „31. Dezember 2002 von einer gängigsten Preisklasse von 15,789 Cent je Zigarette“ ersetzt.

b) Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 6a eingefügt:

„(6a) Die Steuer für Zigaretten nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 beträgt vom 1. Januar 2002 bis zum 31. Dezember 2002 5,59 Cent je Stück und 23,31 vom Hundert des Kleinverkaufspreises.“

c) Nach Absatz 7 wird folgender Absatz 7a eingefügt:

„(7a) Die Steuer für Feinschnitt nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a beträgt vom 1. Januar 2002 bis zum 31. Dezember 2002 19,15 Euro je Kilogramm und 17,02 vom Hundert des Kleinverkaufspreises, mindestens 31 Euro je Kilogramm.“

30.11.01

Beschluss
des Bundesrates

Gesetz zur Finanzierung der Terrorbekämpfung

Der Bundesrat hat in seiner 770. Sitzung am 30. November 2001 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 9. November 2001 verabschiedeten Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.